

Bundesanzeiger Nr. 77 vom 23.04.1966

Verkündungen

Der Bundesminister des Innern

Zweite Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus Vom 19. April 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Zusatzprogramm des Mikrozensus werden im Erhebungsjahr 1966 folgende Tatbestände erfaßt:

1. durch Befragung mit einem Auswahlsatz von 0,5 bis 1% der Bevölkerung
 - a) Erwerbstätigkeit der 40- bis 65-jährigen Frauen von ihrem 15. Lebensjahr an,
 - b) Religionszugehörigkeit,
2. durch Befragung mit einem Auswahlsatz von 0,5% der Bevölkerung
 - a) Art, Ursache und Umfang körperlicher und geistiger Behinderung einschließlich Frühinvalidität sowie schulische und berufliche Ausbildung oder Umschulung der Behinderten,

b) Erkrankungen und Unfälle,

3. durch Befragung mit einem Auswahlsatz von 0,1% der Bevölkerung Ziel und Dauer von Urlaubs- und Erholungsreisen.

§ 2

Die Erteilung der Auskunft zu den Erhebungen nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b ist freiwillig.

§ 3

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 und 3 erfolgt durch das Statistische Bundesamt, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. M e n d e

Der Bundesminister des Innern

L ü c k e